



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 25.August 2017 2. Jahrgang Ausgabe 35/2017

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben: Instandhaltungswerkstatt SRR | 2 |
| Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr.8, Edmund-Weber-Str./Röhlinghauser Markt | 5 |
| Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.229, Castroper Str. | 7 |
| Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Hof Waning, Sodingen | 10 |
| Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung der Bezirksvertretungen Sodingen, Herne-Mitte, | 13 |
| Wanne und Eickel am 30.8.2017 | |

Öffentliche Bekanntmachung

Eisenbahnangelegenheiten;

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), für das Bauvorhaben:

"Instandhaltungswerkstatt SRR General Blumenthal 11 44652 Herne"

Die Stadler Pankow GmbH, Lessingstraße 102, 13158 Berlin, hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg ist nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zuständige Planfeststellungsbehörde.

Die Stadler Pankow GmbH hat einen Vertrag für die Lieferung von 31 Fahrzeugen vom Typ FLIRT für den S-Bahn-Verkehr abgeschlossen. Zum Lieferumfang gehört die Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge für einen Zeitraum von 30 Jahren. Für die Durchführung dieser Instandhaltung muss die Stadler Pankow GmbH eine geeignete Eisenbahnwerkstatt errichten. Perspektivisch soll die Werkstatt in Abhängigkeit von den verfügbaren Kapazitäten auch von anderen Fahrzeugen genutzt werden. Die Werkstatt wird als öffentliche Serviceeinrichtung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens im Sinne von § 2 Abs. 3c AEG eingestuft.

Das Vorhaben soll folgende Funktionsbereiche umfassen:

- geschlossenes Werkstattgebäude mit Kran und Gruben, Büro und Sozialtrakt
- Lagergebäude
- Gleise in der Werkstatt, z.T. aufgeständert
- weitere Abstellgleise mit Anschluss an die WHE-Gleisinfrastruktur
- Waschanlage für Eisenbahnfahrzeuge
- Radsatzdrehbank für Eisenbahnwagenachsen
- Parkplätze für Mitarbeiter
- Wege und Umfahrungen
- übliche Erschließungsanlagen

Die Instandhaltungswerkstatt der Stadler Pankow GmbH soll in Herne auf dem nördlichen Gelände der ehemaligen Zeche Blumenthal im Bereich westlich der Dorstener Straße und südlich der Ackerstraße mit Anschluss über die DB Netz AG / Wanne Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE) an die Strecke des öffentlichen Eisenbahnschienennetzes errichtet werden. Die Lage im Streckennetz sei im Hinblick auf die Nähe zu den Fahrzeugbetreibern optimal.

Für das Vorhaben ist eine Einzelfallprüfung gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) gehören:

- Erläuterungsbericht, Ortslagepläne und Lagepläne,
- Bauwerksverzeichnis,
- schalltechnische Untersuchungen,
- Umwelterklärung inklusive Artenschutzprüfung
- Baugrunduntersuchung
- Teilsanierungsplan und umwelttechnische Untersuchungen

Sämtliche Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) zu dem beantragten Vorhaben liegen in der Zeit von

Mittwoch, den 30. August 2017 bis einschließlich Freitag, den 29. September 2017

bei der Stadt Herne im Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Edmund-Weber-Straße 206 b, 44651 Herne, Zimmer 204, während der Dienststunden von

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr,

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 02323 16-2183)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herne unter www.herne.de und der Bezirksregierung Arnsberg über das Internetportal der Bezirksregierung Arnsberg (www.bezreg-arnsberg.nrw.de, Stichwort: Bekanntmachungen) einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Stadt Herne maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 13. Oktober 2017 (einschließlich) bei der Stadt Herne im Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Edmund-Weber-Straße 206 b, 44651 Herne, Zimmer 204,oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)).

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt gemäß § 17 Abs. 1 VwVfG für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter keine natürliche Person ist, können nach § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der o.a. Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

 Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird, sofern nicht nach § 18 a Abs. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung in dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

- 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Herne, 21,08,2017

Der Oberbürgermeister I.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.08.2017 zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 - Edmund-Weber-Staße / Röhlinghauser Markt -, Stadtbezirk Eickel.

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
- 2. Der geänderten bzw. ergänzten Begründung vom 30.03.2017 wird zugestimmt.
- 3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 Edmund-Weber-Straße / Röhlinghauser Markt - vom 30.03.2017 mit den eingetragenen Änderungen wird einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans mit den eingetragenen Änderungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Stadtbezirk Eickel. Er grenzt im Süden an die Edmund-Weber-Straße und umfasst Teile des Röhlinghauser Markts sowie Flächen des ehemaligen Finanzamts. Im Westen wird das Plangebiet im Wesentlichen durch die ehemalige Bahntrasse begrenzt, erstreckt sich teilweise aber auch über die Bahntrasse hinweg bis zur Wittenbergstraße, um die Erschließung des Vorhabens bauplanungsrechtlich sichern zu können. Im Norden dehnt sich das Plangebiet bis zur öffentlichen Grünfläche südlich des Friedhofs aus. Östlich des Plangebiets schließt sich die mehrgeschossige Wohnbebauung südlich der Marktstraße an.

Er ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Der als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 8 - Edmund-Weber-Staße / Röhlinghauser Markt - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Die derzeitige Bebauung ist unattraktiv und lässt eine sinnvolle Folgenutzung nicht zu. Hauptplanungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 ist eine sinnvolle Angebotsergänzung des Röhlinghauser Zentrums durch die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters, wie sie auch der Masterplan Einzelhandel der Stadt Herne empfiehlt. Die nördlich angrenzende Fläche soll der Versorgung mit Einzelbzw. Doppelhaushälften in zentraler Lage dienen.

Dieser Bebauungsplan (einschließlich textlicher Festsetzungen) wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Rathausstraße 6 (Rathaus Wanne), bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (http://www.bauleitplanung.herne.de) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann

gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 07. August 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04. August 2017 zum Inkrafttreten der Gestaltungssatzung Castroper Straße, Stadtbezirk Sodingen

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt beschließt:

- Die Vorschriften über die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 – Castroper Straße – werden gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.
- 2. Der Gestaltungsleitfaden, der die Satzung näher erläutert, wird zur Kenntnis genommen."

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 wird begrenzt durch die Castroper Straße im Norden (Flur 8 und Flur 9), durch die westliche Grenze der Parzelle Nr. 60 (Flur 8), südlich entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 60 (Flur 8) und Nr. 222 (Flur 11) mit entsprechenden Verbindungslinien bis zu den östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1196, 1195, 1194 und 1193 (alle Flur 11), Gemarkung Börnig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 liegen folgende Flurstücke (ganz oder zum Teil): 60, 201, 202 (ganz) und 204, 145, 203 (zum Teil) auf Flur 8; 222, 1193, 1194, 1195 (ganz) und 172, 1196 (zum Teil) auf Flur 11; 171 (zum Teil) auf Flur 9. Der Geltungsbereich ist in den Anlagen 1 und 2 in etwa dargestellt.

Die als Satzung beschlossene Gestaltungssatzung Castroper Straße, Stadtbezirk Sodingen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Inhalte:

Zur Gewährleistung eines unter Berücksichtigung städtebaulich und architektonisch gestalterischer Aspekte in sich geschlossenen und harmonischen Siedlungsbildes hat sich die Stadt Herne dazu entschieden, eine Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 - Castroper Straße - aufzustellen.

Ergänzend zur Gestaltungsatzung ist ein Gestaltungsleitfaden erstellt worden. Während in der Satzung als Ortsrecht die präzisen Festsetzungen formuliert sind, werden im Gestaltungsleitfaden Hinweise zu einer qualitätsvollen Gestaltung der Gebäude gegeben.

Die Gestaltungssatzung soll die im Bebauungsplan festgesetzten örtlichen Bauvorschriften ergänzen und die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen regeln. Die Regelungen der Satzung sollen insbesondere dazu beitragen, dem Erscheinungsbild der geplanten Wohnbausiedlung aus dem öffentlichen Raum heraus eine hohe Gestaltqualität zu verleihen und diese langfristig öffentlich-rechtlich zu sichern.

Zur praxisnahen Erläuterung der Inhalte und Ziele der Gestaltungssatzung ist darüber hinaus ein informeller Gestaltungsleitfaden erarbeitet worden, der die baulichen Gestaltungsprinzipien verdeutlicht. Bei künftigen Bauvorhaben soll er den Architekten und Bauherren als Gestaltungshilfe dienen.

Die Gestaltungssatzung und der Gestaltungsleitfaden Castroper Straße werden zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Rathausstraße 6 (Rathaus Wanne), bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Plans können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Gestaltungssatzung Castroper Straße kann außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (http://www.bauleitplanung.herne.de) eingesehen werden.

Hinweis:

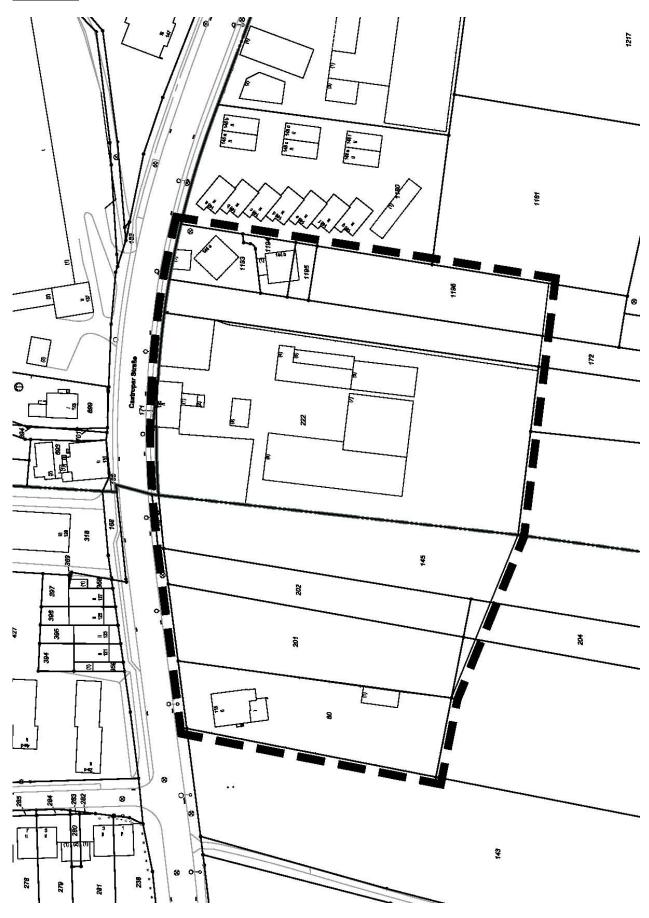
Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

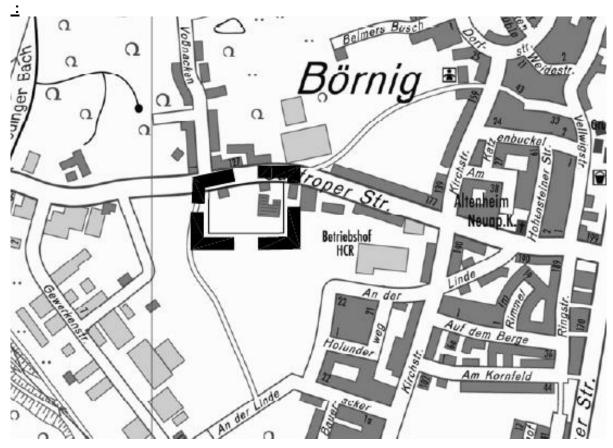
Herne, den 04. August 2017 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Anlage 1:



Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Castroper Straße

Anlage 2:



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 01.08.2017 zum Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Hof Waning, Stadtbezirk Sodingen.

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

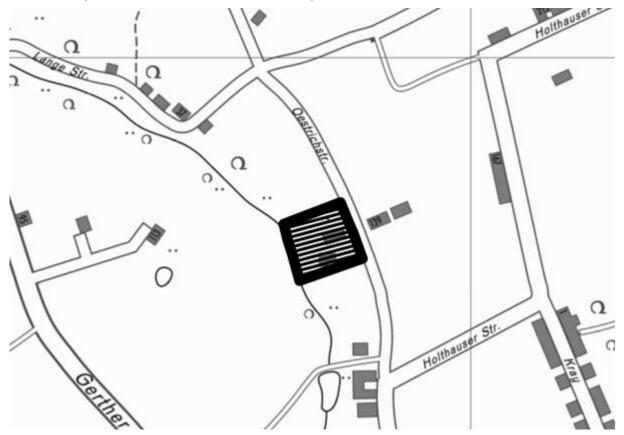
- 1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
- 2. Der geänderten bzw. ergänzten Erläuterung vom 22.01.2013 wird zugestimmt.
- 3. Die Außenbereichssatzung Hof Waning vom 22.01.2014 (mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen) wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Die Hofanlage "Hof Waning" liegt im Stadtbezirk Sodingen an der Oestrichstraße. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst eine Fläche von 6.875 m2. Er wird im Osten von der Oestrichstraße begrenzt, über die auch die verkehrliche Erschließung sowie die technische Ver- und Entsorgung erfolgt. Jenseits der Straße folgen Ackerflächen. Im Norden und Süden schließt landwirtschaftlich genutztes Grünland an, im Westen das Bachtal des Langelohbaches. Als Grenze für den Geltungsbereich wurde die Böschungskante des

Bachtals gewählt. Die Obstwiese im Südosten der Hofanlage gehört nicht mehr zum Geltungsbereich des Plangebietes.

Er ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Die Außenbereichssatzung "Hof Waning" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Um das Denkmal "Hof Waning" langfristig zu erhalten, soll durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB, eine wirtschaftlich tragfähigere Nutzung begünstigt werden.

Der Erhalt des Denkmals und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen bei der Entwicklung eines Konzepts für eine langfristig tragfähige, wirtschaftliche Nutzung der Hofanlage in Einklang gebracht werden.

Darüber hinaus wird durch mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmte Vorgaben zur Gestaltung der baulichen Anlagen ein Beitrag zur Sicherung des Erscheinungsbilds der Hofanlage in der Landschaft geleistet.

Die Satzung wird einschließlich Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Rathausstraße 6 (Rathaus Wanne), bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (http://www.bauleitplanung.herne.de) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 4) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 5) Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 6) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 01. August 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

TAGESORDNUNG

für die gemeinsame Sitzung der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke **Sodingen**, **Herne-Mitte**, **Wanne** und **Eickel am Mittwoch**, **dem 30.08.2017**, **15:00 Uhr**Sitzungsort: Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis

Achtung:

geänderte Uhrzeit und

geänderter Sitzungsort!

Öffentlicher Teil

1.

Erste Prioritätensetzung zur Modernisierung, Sanierung sowie Erweiterung von

Schulstandorten im Rahmen von Objektbeauftragungen an die HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sowie von weiteren Finanzierungs-/

Förderprogrammen

<u>Hinweis:</u> Es ist eine gemeinsame Beratung mit dem Schulausschuss, dem

Betriebsausschuss GMH, dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.

dem Haupt- und Personalausschuss sowie den Bezirksvertretungen

Eickel,

Herne-Mitte, Sodingen und Wanne vorgesehen

2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 23.08.2017 Der Bezirksbürgermeister, Stadtbezirk Sodingen: Mathias Grunert

Der Bezirksbürgermeister, Stadtbez. Herne-Mitte: Dieter Brüggemann

Der Bezirksbürgermeister, Stadtbezirk Wanne: Ulrich Koch Der Bezirksbürgermeister, Stadtbezirk Eickel: Martin Kortmann

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de